



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 7  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Ferdinand  
Mang**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch in absoluten Zahlen und pro Einwohner sind die Schulden eines jeden der in Oberbayern gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte, also ohne die Schulden der darin sich befindlichen Gemeinden, welche Kenngrößen legt die Staatsregierung – unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlagen – zugrunde, um zu ermitteln, ob der abgefragte Schuldenstand eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt als „hoch“, „kritisch“, „zu hoch“ etc. angesehen wird und in welchem Umfang gehen bereits geplante bzw. begonnene Maßnahmen, wie z. B. ein bereits begonnener und auf die kommenden Jahre angelegter Neubau eines Krankenhauses mit einer Belastung von z. B. je 10 Mio. Euro Eigenanteil des Kreises bei den Baukosten pro Jahr für die kommenden fünf Jahre in die abgefragten Schuldenhöhe unter den abgefragten Kenngrößen in die Beantwortung der Frage ein, ob ein Landkreis oder eine Stadt eine z. B. kritische Schuldenlast hat?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es wird auf die beigefügte Auswertung\* des Landesamtes für Statistik verwiesen, welche die Schuldenstände der gewünschten Kommunen zum Stichtag 31.12.2019 enthält.

Es wird mitgeteilt, dass keine Kenngrößen festgelegt sind, nach welchen der Schuldenstand einer Kommune, wie oben gefragt, eingestuft wird. Der Schuldenstand einer Kommune ist im Zusammenhang mit der speziellen Einnahmen- und Ausgabensituation sowie der Aufgabenstruktur der Kommune, die auch bei nach Größe vergleichbaren Kommunen unterschiedlich sein kann, einzuschätzen.

Maßgeblich für die Haushaltswirtschaft der Kommunen sind die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie der dauernden Leistungsfähigkeit. Eine Überschuldung ist zu vermeiden (Art. 55 Abs. 1 Landkreisordnung – LkrO, Art. 61 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO).

Für doppisch buchende Kommunen liegt eine Überschuldung vor, wenn die Summe der Schulden größer ist als die Summe des Vermögens (§ 98 Nr. 61 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – KommHV-Doppik). Im kameralen System ist eine Gemeinde überschuldet, wenn sie aus den laufenden Einnahmen und den möglichen weiteren Einnahmen (ohne Kreditaufnahmen) nicht mehr sicherstellen kann, dass sie über einen längeren Zeitraum fristgerecht die Ausgaben für die ordentlichen Kredittilgungen leisten kann (vgl. BeckOK Kommunalrecht zu Art. 61 GO, Rn. 10).

Die Einschätzung der Schuldenlast und ihrer voraussichtlichen Entwicklung erfolgt auf Basis der Haushalts- und Finanzplanung. Eine Kommune hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält insbesondere Festsetzungen des Haushaltsplans (z. B. Ausgaben für Investitionen) sowie des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Art. 63 GO, Art. 57 LKrO). Auch hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm aufzustellen (Art. 70 GO, Art. 64 LKrO).

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.